

# Berufsverein und Staat

Autor(en): **Niederer, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157404>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schauplatz politischer Umwälzungen, es muß die Kosten des Weltkrieges bezahlen. Möge diese Not in den Völkern Europas die Bereitschaft wecken, für ein großes Ziel die notwendigen Opfer zu bringen. In der Vereinigung liegt ihr Heil. Möge die Größe der Aufgabe ihren Willen und ihre Entschlußkraft befeuern, damit sie nicht wieder in Selbstzufriedenheit und trügerische Selbstsicherheit zurücksinken.

## Berufsverein und Staat.

Von Werner Niederer.

### 1.

#### Die Entwicklung der Berufsvereine und des Berufsvereinsrechts von der französischen Revolution bis heute.

**K**oalitionsverbote gegenüber allen berufsständischen Organisationen charakterisieren die Zeit der französischen Revolution in allen Ländern, die von ihren Ideen erreicht wurden. Diese Koalitionsverbote waren eine natürliche Reaktion gegen den Zunftzwang der vorrevolutionären Zeit und galten als notwendiger Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. In Frankreich genehmigte die „constituante“ schon im Jahre 1791 das Gesetz *Chapelier*, das sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern die Bildung von „Korporationen“ untersagte. In der Schweiz finden wir in der Folge in vielen Kantonen ähnliche Bestimmungen, meist in der Form von Polizeiverordnungen (Zürich, Aargau u. s. w.).

Die Entwicklung von damals bis heute läßt sich vielleicht in drei zeitliche Abschnitte gliedern, die zwar nicht scharf voneinander geschieden, aber doch durch verschiedene Entwicklungsstufen der korporativen Idee gekennzeichnet sind. Es sind dies die Zeitabschnitte bis 1815, von 1815 bis 1848 und von 1848 bis heute.

Die Zeit bis 1815 stand völlig unter dem Druck der Koalitionsverbote. Erst mit der allgemeinen Reaktion im Jahre 1815 trat eine Milderung dieser Verbote ein. Wenn sie vielleicht auch da und dort nicht formell aufgehoben wurden, so duldete man doch die Bildung von Koalitionen, vornehmlich solcher der Arbeitnehmer, denn die Arbeitgeber waren damals noch kaum organisiert. Interessant ist, daß der erneute Umschwung im Jahre 1830, der vielerorts die radikale Partei ans Ruder brachte, dieser Tendenz der Duldung nicht nur keinen Abbruch tat, sondern sie sogar noch förderte. Es erklärt sich dies daraus, daß die radikale Partei auf ihre zahlreichen Anhänger unter der Arbeiterschaft Rücksicht nehmen mußte. Die Koalitionen, die sich in der Folge bildeten, waren zwar zum kleinen Teil rein beruflich organisiert. Sie sind aber die Vorläufer der spätern Gewerkschaftsbewegung. So wurde 1838 der Grütliberein und 1840 von Treichler in Zürich

eine sozialistische Arbeiterpartei gegründet. Diese hatte allerdings keinen langen Bestand.

Im Jahre 1848 wurde dann das rechtliche Fundament der Koalitionsfreiheit gelegt in Art. 46 der damaligen Bundesverfassung, der dem heutigen Art. 56 der BB entspricht, und die Vereinsfreiheit gewährleistet. Seit 1848 ist jeder staatliche Widerstand gegen die Koalitionen verschwunden. Dafür bildete sich seit dieser Zeit immer mehr ein Kampf zwischen den einzelnen Berufskörperschaften heraus, vor allem zwischen den Korporationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, aber auch zwischen Korporationen der gleichen Stände. Der Klassenkampf begann sich des Mittels der Berufsvereine zu bedienen, wie er es ja auch heute noch tut.

Schon zehn Jahre später haben wir die erste schweizerische Gewerkschaft, die eine Anzahl schon bestehender regionaler und kantonaler Verbände der gleichen Berufsgruppe vereinigte: Den schweizerischen Typographenverband. Es folgten den Typographen bald die Schneider, die Schuhmacher und die Textilarbeiter u. s. w.

Je mächtiger die Berufsverbände sich entwickelten, desto schärfer wurde der Kampf. Hunderte von Streiks und Lohnbewegungen wurden innert wenigen Jahren geführt, und im Jahre 1873 schlossen sich die Arbeitnehmerverbände, um den Kampf vereint besser führen zu können, zu einem einheitlichen Bund zusammen, dem ersten schweizerischen Arbeiterbund.

In diesem waren die verschiedensten Gruppen von Arbeitnehmern vereinigt: Berufsverbände, die an der katholisch-konservativen Weltanschauung festhielten und solche, die sozialistische Tendenzen im Hintergrunde hatten. Nach und nach wurde aber immer mehr die Politik, d. h. die Politik im Sinne von Parteipolitik und Politik der religiösen und sozialen Weltanschauung in den Bund hineingetragen, mit dem Erfolg, daß der erste schweizerische Arbeiterbund schon 1880 wieder aus dem Leim ging. Die verschiedenen Gruppen hatten sich nicht länger miteinander vertragen. So spaltete sich denn diese Zentralorganisation wieder in verschiedene Spitzen- und Einzelorganisationen, wie den allgemeinen Gewerkschaftsbund (bis heute die wichtigste Spitzenorganisation der Arbeitnehmerorganisationen), verschiedene katholische Gesellenvereine u. s. w. Auch die sozialdemokratische Partei der Schweiz ging aus diesem Zusammenbruch hervor. Alle diese nunmehr getrennt marschierenden Organisationen waren nach den verschiedensten politischen, religiösen und beruflichen Grundsätzen organisiert.

Unterdessen hatten sich starke Arbeitgeberorganisationen gebildet, wie

der schweizerische Handels- und Industrieverein (1869),

der schweizerische Gewerbeverband (1879) und

der schweizerische Bauernverband, der sich allerdings erst 1897 durch den Zusammenschluß vieler kleinerer landwirtschaftlicher Vereine und Verbände konstituiert hatte.

Alle diese genannten Arbeitgeberorganisationen bezogen Bundes-  
subventionen.

Im Anschluß an diese Tatsache verlangte auch der Grütliverein im Jahre 1887 vom Bunde Subventionen. Der Bundesrat sprach sich nicht grundsätzlich gegen die Gewährung von Subventionen aus, forderte aber zuerst die Errichtung eines Sekretariates, das die gesamte schweizerische Arbeiterklasse hinter sich habe. Auf diese indirekte Aufforderung hin konstituierte sich noch im gleichen Jahre auf einem Kongreß in Aarau ein zweiter schweizerischer Arbeiterbund, der wiederum den sozialistisch gerichteten mächtigen Gewerkschaftsbund, neben katholischen Gesellenvereinen u. s. w., in sich vereinigte. Sein einziger Zweck war der Schutz der Arbeiterinteressen; politisch, konfessionell und weltanschaulich war er neutral.

Heute besteht dieser zweite schweizerische Arbeiterbund nicht mehr. Vom Jahre 1900 an wurden die Zwistigkeiten innerhalb des Bundes immer größer, weil sich einzelne Mitglieder — vor allem der Gewerkschaftsbund — immer bewußter auf den Boden des Klassenkampfes stellten. Mit dem Generalstreik 1918 ging die Einheitsfront verloren, und seither haben wir auf der Arbeitnehmerseite die folgenden hauptsächlichsten Verbände:

1. Den nun schon oft genannten schweizerischen Gewerkschaftsbund, der rund 194,000 Mitglieder hat, bezw. diese Zahl von Arbeitnehmern repräsentiert. Das Endziel dieses Bundes ist die Sozialisierung der Produktion (vergl. Art. 3 seiner Zentralstatuten).
2. Den christlich-nationalen Gewerkschaftsbund, der etwa 23,000 Arbeitnehmer repräsentiert. Dieser lehnt die Sozialisierung der Produktion und den Klassenkampf ab.
3. Den Verband evangelischer Arbeiter und Angestellten mit rund 6500 Mitgliedern — auch dieser lehnt sowohl Sozialisierung als auch Klassenkampf ab — und
4. Den Landesverband freier Schweizer-Arbeiter, der etwa 1300 Mitglieder hinter sich hat und politisch wie religiös neutral eingestellt ist.

Im Jahre 1918 entstand dann noch

5. Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, die 54,000 Mitglieder repräsentiert.

Was die Arbeitgeberkorporationen anbelangt, so sind diese z. T. noch die gleichen wie die schon genannten. Ihre wichtigsten Spitzenorganisationen sind:

1. Der schweizerische Handels- und Industrieverein, der alle Handels- und Industriezweige vertritt und über 92 Sektionen verfügt. Diese Organisation vertritt die allgemeinen Interessen von Handel und Industrie. Unter ihren Mitgliedern figurieren auch verschiedene kantonale Regierungen (Basel, Appenzell A.-Rh.).

2. Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der die Arbeitgeber von 300,000 Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten zusammen) vertritt und als Hauptzweck die Schaffung einer Einheitsfront der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmerorganisationen verfolgt.
3. Der schweizerische Gewerbeverband mit rund 138,000 Mitgliedern, die aber zum größten Teil nicht Arbeitgeber, wenigstens nicht Arbeitgeber in größerem Maße sind, sondern Kleinunternehmer, Ladenbesitzer u. s. w.

Korporativ organisiert sind somit in der Schweiz etwa ein Viertel aller Arbeitnehmer; demgegenüber sind schon heute mehr als ein Viertel aller Arbeitgeber korporativ organisiert (wobei sich die Zahl „ein Viertel“ natürlich auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bezieht).

## 2.

### Die Stellung der Berufsvereine im Staat und zum Staat.

„Die Wirtschaftsverbände haben heute so viel Recht, wie sie fähig sind, Macht auszuüben“, sagte Nationalrat Schirmer in einem Vortrag über die Handels- und Gewerbebefreiheit in der N. S. G. am 4. November 1931 in Zürich. Er spielte damit auf die Haupttätigkeit der beruflichen Vereinigungen an, die unter unserem heutigen liberalen Rechtssystem im eigenen aktiven Eingreifen in den sozialen Kampf besteht, und zwar in den Konkurrenzkampf wie in den Klassenkampf. Einesteils bemühen sich die Berufsverbände um den Schutz und die Förderung ihres Produktionszweiges, indem sie die Auswüchse des Konkurrenzkampfes, die Schmutzkonkurrenz, und die für sie unter Umständen lebensgefährliche ausländische Konkurrenz, nach Möglichkeit — mit allen gesetzlichen (und ungesetzlichen) Mitteln von der Zollerhöhung bis zum Boykott — zu bekämpfen suchen. Andererseits greifen sie auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite aktiv in den Kampf zwischen Arbeit und Kapital ein, sei es durch Zusammenarbeit (Aufstellung von Tarifverträgen u. s. w.), sei es durch die Organisation des gegenseitigen Kampfes (Streik, Aussperrung, schwarze Listen, Boykott u. s. w.). In der einen oder anderen Art sind heute alle Berufsvereine Kampfverbände — ob es sich nun um Produktionskartelle oder Arbeitergewerkschaften handelt, und in diesem Kampfe haben die Berufsvereine „soviel Recht, wie sie fähig sind, Macht auszuüben“; denn der Staat hat durch die Garantie der Handels- und Gewerbebefreiheit diesem Kampfstadium gegenüber seine völlige Gleichgültigkeit erklärt.

Und doch sind in letzter Zeit — ganz abgesehen von den außerordentlichen Zuständen der Kriegszeit — im Verhältnis von Staat und Berufsverband Wandlungen eingetreten, die als schwache Anjäger zu einer zukünftigen gesetzlichen Regelung der ganzen Berufsvereinsfrage gedeutet werden können und daher hier kurz erwähnt werden sollen.

## A. Die heutige Rechtslage des Berufsvereins in der Schweiz.

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen, die das Verhältnis der Berufsvereine zum Staate regeln, finden wir in Art. 56 (in Verbindung mit 49 und 55) der Bundesverfassung — Vereinsfreiheit (Glaubensfreiheit, Pressefreiheit) — und in Art. 53 (in Verbindung mit 60) des ZGB — Rechtsfähigkeit der juristischen Personen (Erwerb der juristischen Persönlichkeit).

Die allgemeine Rechtsgrundlage der Korporationen ist also das Privatrecht. Wo der Staat als Staat Stellung nimmt (BV), tut er es nur negativ, indem er erklärt: „ihr seid frei, tut was ihr wollt, ich, der Staat, erkläre mein Desinteressement, solange ihr nicht staatsgefährlich seid“.

Im Gegensatz dazu stehen nun heute die tatsächlichen Verhältnisse, die durch die Spezialgesetzgebung nach und nach vom Staate sanktioniert werden. Der Staat ist in der Rechtsprechung sowohl als in der Gesetzgebung von seinem prinzipiellen Desinteressement den Berufsverbänden gegenüber abgekommen. So z. B. im Gesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, worin diesen ihre Zugehörigkeit zu einem Verein, der den Streit als Kampfmittel nennt, verboten ist. In vielen Kantonen haben die Berufsvereine ein gesetzliches Vorschlagsrecht für die gemäß Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken zu errichtenden ständigen Einigungsstellen, ferner für Lehrlingskommissionen, für Gewerbegerichte u. s. w. Gesetzliche Vorschriften für die Zuziehung der interessierten Berufsverbände bestehen auch für die eidgenössische Fabrikkommission und die Arbeitskommission der Verkehrsanstalten. Im Tessin hat der Gewerkschaftssekretär gewisse Beamtenfunktionen u. s. w., u. s. w.

Über weit über diese relativ schwachen gesetzlichen Ansätze zur Heranziehung der Berufsvereine zu den staatlichen Aufgaben geht ihre tatsächliche Mitwirkung bei der Erledigung der staatlichen Aufgaben.

## B. Die tatsächlichen Beziehungen zwischen Staat und Berufsverein in der Schweiz.

Die Verbände der Arbeitnehmer werden sowohl vom Bunde als auch von den Kantonen fast immer dann zur Mitarbeit in amtlichen Ausschüssen herangezogen, wenn es sich um Berufsverhältnisse oder um die Ordnung der Sozialgesetzgebung handelt. Um einen Begriff davon zu geben, wo die Berufsvereine überall wirksam werden, will ich eine kleine Auslese der an staatlichen Aufgaben des Bundes arbeitenden Behörden und Kommissionen folgen lassen, in denen sie vertreten waren oder noch sind: Eidgenössische Krankenversicherungskommission, Eidgenössische Fabrikkommission, Verwaltungsrat der Nationalbank, Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, Arbeitskommission für die Ausarbeitung eines Generalzolltarifes, Schweizerische Zentrale für Ausstellungswesen, Schweizerische statistische Kommission, Expertenkommission für Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenversicherung, Expertenkommission für die Arbeitslosenversicherung, Eidgenössische Expertenkommission zur Beratung von Maßnahmen für die Sicherstellung der Brotversorgung, Kommission für Einfuhrfragen, Verwaltungsrat der Bundesbahnen, Preisbahnrat II, Personalkommission der Bundesbahnen, Eidgenössische Expertenkommission zur Prüfung der Frage des Erlasses von Einfuhrbeschränkungen, Beratungskommission betreffend die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch, u. s. w., u. s. w.

Wir sehen, daß zu einem verschwindend kleinen Teil die Mitarbeit der Berufsvereine, sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerverbände, an den öffentlichen Aufgaben des Staates auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Gesetzgebung schon heute auf gesetzlicher Basis erfolgt, und daß zum allergrößten Teil die Mitarbeit der Berufsverbände an der Erledigung der staatlichen Aufgaben vom Staat *freiwillig* gewährt wird, daß der Staat *freiwillig* zur Erledigung seiner gesetzgeberischen oder administrativen Aufgaben die (wie wir gesehen haben, rein privatrechtlich organisierten) Berufsvereine heranzieht.

Diese zwei Arten der Mitwirkung der Berufsvereine an der Erledigung staatlicher Aufgaben stellen aber nur einen kleinen Ausschnitt aus der wirklichen Bedeutung dar, die ihnen zukommt. Die geschilderten Arten der Mitwirkung, sowohl die gesetzlich geforderte wie die freiwillige, ist nur die *sichtbare*, die *unmittelbare* Mitwirkung der Berufsvereine am staatlichen Leben. Ungeheuer viel größer aber ist ihre *mittelbare*, oder *indirekte* Mitwirkung am staatlichen Leben.

#### C. Die indirekte staatliche Wirksamkeit der Berufs- korporationen.

Diese unsichtbare, *unkontrollierbare* Mitwirkung geht auf dem Umweg über die politischen Parteien mit all ihren Machtmitteln (Presse, Geld, politisch zusammengesetzte Behörden u. s. w.) vor sich.

Unsere obersten Behörden (Nationalrat, Kantonsräte zc.) sind politisch zusammengesetzt, d. h. in ihnen sind die politischen Parteien vertreten. Die Berufsverbände können sich nun nicht damit begnügen, nur auf die oben geschilderte Art und Weise wirksam zu werden. Jeder Berufsverband bemüht sich, in unseren politisch zusammengesetzten Behörden möglichst viel Einfluß zu erhalten, möglichst viele Vertreter dort zu haben, um seinen Willen im Bezug auf die Erledigung der staatlichen Aufgaben, an denen er interessiert ist, in diesen unseren obersten Landesbehörden durchsetzen zu können. Die Berufsvereine dürfen sich nicht damit begnügen, in den Kommissionen zu Worte zu kommen, denn die in den Kommissionen geleistete Arbeit wird von den politischen Behörden revidiert. Die Berufsvereine haben daher ein Lebensinteresse daran, auch in den politischen Behörden möglichst viel Einfluß zu haben. Sie lassen daher ihren Einfluß und ihre Macht in erster Linie in den verschiedenen *politischen Parteien* zum Ausdruck kommen, um auf diesem Wege auch in den politischen Behör-

den vertreten zu sein. So sitzen in unseren politischen Behörden denn oft die gleichen Männer, die auch an der Spitze der Berufsverbände stehen, wie Gewerkschaftssekretäre und Vorstandsmitglieder von Arbeitgeberverbänden.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Berufsvereine heute ein Lebensinteresse daran haben, auf den Staat möglichst viel Einfluß auszuüben: Fallen doch im Rahmen des Staates alle wichtigen Entscheidungen über den Interessenausgleich zwischen den einzelnen Produktionszweigen wie zwischen Kapital und Arbeit. Der Staat setzt die Zölle fest; der Staat regelt die Arbeitszeit und stellt Bestimmungen auf über den Schutz des Arbeiters, der Staat schafft die Rechtsnormen, welche die Kartellbildung, Gewerkschaften u. s. w. ermöglichen, kurzum, der Staat allein schafft die formale Ordnung, innerhalb welcher der Kampf von Produktionszweig gegen Produktionszweig, von Klasse gegen Klasse, von Konkurrent gegen Konkurrent stattfindet.

So betrachten denn — ich möchte sagen notgedrungen — die verschiedenen Berufsvereine den Staat nur noch als einen Faktor zur Erreichung ihrer egoistischen Interessen. Der Staat sinkt herab zu einem Instrument des sozialen Kampfes. Man versucht möglichst viel Macht im Staate zu erobern, und wenn das nicht geht, dann kämpft man lieber in internationaler Solidarität mit Gleichgesinnten gegen den eigenen Staat, den man als Feind betrachtet, weil ihn die andere Klasse, der andere Produktionszweig, — kurz die andere Partei im sozialen Kampfe beherrscht und für seine Zwecke verwendet. Ob in diesem innern Kampfe eines Volkes nationale Solidarität und vollkommene Zusammengehörigkeit verloren gehen oder nicht, ist den Kämpfenden gleichgültig.

Aber damit nicht genug. Der Einfluß der Berufsvereine auf den Staat ist zwar wichtig, aber fast noch wichtiger ist die Stellung des Berufsvereins zu den einzelnen Angehörigen des von ihm vertretenen Berufsstandes. Der größte Feind einer beruflichen Organisation ist nicht die Gegenpartei, die Gegenorganisation, sondern der „outsider“ in den eigenen Reihen: der Schmutzkonkurrent, der Streikbrecher, kurz der eigene Berufsstandsangehörige, der die Solidarität verletzt. Durch sie wird die Schlagkraft der Organisation gelähmt: der Streikbrecher verhindert die Wirksamkeit des Streikes; der Schmutzkonkurrent kann einen ganzen Produktionszweig, einen ganzen Gewerbebestand der Verelendung entgegenführen; der Außenseiter kann jede wirksame Maßnahme zur Hebung und Förderung eines Produktionszweiges durch gemeinsame Maßnahmen eines Verbandes verhindern, weil die Verbandsmitglieder verständlicherweise nicht alle in Opfer auf sich nehmen wollen, von denen der unsolidarische Außenseiter Nutzen zieht.

Die rechtliche Stellung des einzelnen Berufsstandsangehörigen zum betreffenden Berufsverein ist daher für die Berufsorganisationen von lebenswichtiger Bedeutung und soll hier kurz beleuchtet werden.



D. Das Verhältnis zwischen der Berufskorporation und dem Angehörigen des betreffenden Berufsstandes.

Da jeder Berufsverband mit allen Mitteln darnach strebt, möglichst alle Angehörigen der Interessengruppe, die er vertritt, in sich aufzunehmen, besteht zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsfreiheit des Einzelnen und dem von den Korporationen ausgehenden tatsächlichen Zwang zur Koalition (bezw. zur Nichtkoalition, sofern es sich um eine Gegen- oder Konkurrenzkorporation handelt) naturnotwendig ein Konflikt, den bisher weder unsere Gesetzgebung noch unsere Rechtsprechung klar und eindeutig zu lösen vermochte.

Für die Versuche, den Eintritt in eine Korporation zu erzwingen, gibt es übergenug Beispiele, und zwar auf Seite der Arbeitgeberorganisationen, wie auf derjenigen der Arbeitnehmerverbände (es sei nur an den Zigarettenstreit in Zürich erinnert). Die Mittel, die dazu angewandt werden, sind Boykott, Streik, Sperre, Entlassung u. s. w.

Aber auch der Staat, nicht nur der Berufsverband selbst, hat oft ein Interesse daran, daß diejenigen beruflichen Korporationen, die er zur Mitarbeit heranzieht, möglichst alle Angehörigen der betreffenden Interessengruppen repräsentieren. Aus diesem Interesse des Staates, das dem vom Staat übernommenen Schutz der Freiheitsrechte der Bürger widerstrebt, entstehen rechtsetzende und rechtsprechende Kompromißlösungen.

Das interessanteste Beispiel dieser Art ist wohl der Versuch der Gemeinde La Chaux-de-Fonds, in einer Verordnung ihren kommunalen Arbeitern den Beitritt zu einer bestimmten Gewerkschaft vorzuschreiben, was das Bundesgericht als unzulässig erklärt hat.

Ein formeller, rechtlich normierter Zwang zum Ein- oder Austritt in einen oder aus einem der bestehenden Berufsvereine ist nach schweizerischem Recht auf alle Fälle unzulässig.

Die Ausübung des Zwanges kann aber — wie schon oben angedeutet worden ist — durch tatsächliche Maßnahmen erfolgen, durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nur Mitglieder gewisser Organisationen anzustellen, bezw. nur bei Mitgliedern gewisser Organisationen zu arbeiten, ferner durch Boykottmaßnahmen, Streiks u. s. w. Dieser tatsächliche Zwang kann oft so stark sein, daß die Einzelnen sich ihm unterordnen müssen, wenn sie sich nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden wollen.

Hierbei sah sich nun der Staat bald vor die Frage gestellt, wie weit er die Einzelindividuen vor diesem tatsächlich auf sie ausgeübten Zwang schützen solle, und wie weit er diesen tatsächlich auf sie ausgeübten Druck als rechtmäßig anerkennen solle.

Die frühere Praxis des BG. anerkannte Zwangsmittel in weitgehendem Maße als rechtmäßig (vergl. BGE. 25, II. 792 ff. — 30, II. 271 ff. — 37, II. 380 ff. — und 40, II. 617 ff.). Bis zum Jahre 1923 hat das Bun-

desgericht an dieser Praxis festgehalten. Dann trat eine Wendung ein. Im Jahre 1925 verurteilte es in dem bekannten Falle des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, Sektion Biel, den von diesem Verbande ausgeübten Zwang, der zur Entlassung eines Arbeiters geführt hatte.

## 3.

### **Perspektiven für eine Neuordnung des schweizerischen Berufsvereinswesens.**

Ich möchte an den Anfang der folgenden Betrachtungen wiederum einen Ausspruch von Nationalrat Schirmer aus seinem bereits erwähnten Zürcher Vortrage stellen:

„Wenn wir alle bestehenden Berufsvereine in der Schweiz zusammennehmen, hätten wir schon die Balken, um daraus ein Haus zu bauen.“

Es handelt sich hier nicht darum, ein Bild des Korporativstaates zu geben. Wir wissen, daß das Problem des integralen Korporativstaates mit seinem System der öffentlichen berufsständischen Selbstverwaltungskörper noch in weiter Ferne liegt. Wir treten aber vorläufig für das ein, was heute schon erreichbar ist. Als erreichbar sehen wir einige Postulate an, die immer wieder von einigen in der Praxis der Berufsverbände tätigen hervorragenden Politikern erhoben werden und die im Folgenden kurz zu skizzieren sind.

#### **A. Die Sicherung des sozialen Friedens durch die bestehenden Berufsverbände.**

Ich gehe hier von der Tatsache aus, daß der soziale Friede heute zwei verschiedene Störungsfelder hat: ein horizontales auf dem Gebiete des eigentlichen Konkurrenzkampfes und ein vertikales im sogenannten Klassen- oder Arbeitskampf. Einerseits stehen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einer beständigen Interessenkollision gegenüber und andererseits besteht ein ewiger Kampf unter den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern des gleichen Berufszweiges, hervorgerufen durch die gegenseitige Konkurrenzierung, Unterbietung u. s. w.

Diese beiden sozialen Kampfarten, der horizontale Konkurrenzkampf sowie der vertikale Klassenkampf, führen im Endresultat zur Internationalität: hier zur Internationalen der Lohnarbeiter als organisatorisches Kampfmittel im Klassenkampf, dort zur internationalen Kapitalverflechtung durch übernationale Kartelle und andere zum egoistischen Schutze gewisser Produktionszweige auf dem Weltmarkt errichteten Dachorganisationen.

Wir können nun die Internationalität der liberalen Wirtschaftsordnung nicht — wie dies in Italien geschehen ist — zwangsmäßig aufheben: aber wir können die Auswüchse des volkszeretzenden sozialen Kampfes auf nationalem Boden durch das Mittel der beruflichen Vereinigung wesentlich einschränken.

Wir fordern zu diesem Zweck, daß den bestehenden Arbeitgeber-, Gewerbe- und Arbeitnehmerverbänden die Möglichkeit eines legalen Interessenausgleiches gegeben werde. An eine obligatorische Gerichtsbarkeit mit zwingenden Schiedssprüchen in allen Arbeitskonflikten kann unter den heutigen Verhältnissen nicht gedacht werden. Dagegen kann ein legaler Interessenausgleich auf der Grundlage unserer heutigen berufsständischen Organisation wenigstens teilweise durch folgende Mittel geschaffen werden:

a) Durch eine gesetzliche Regelung des Gesamtarbeitsvertrages. Dieses Postulat sämtlicher — auch der bürgerlichen — Arbeiter- und Angestelltenorganisationen (vergleiche z. B. die Diskussion am Ötterer Parteitag der Freisinnig-demokratischen Partei 1931) müßte so gelöst werden, daß man die Verbindlicherklärung derjenigen Gesamtarbeitsverträge sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer der betreffenden Produktionskategorie ermöglicht, die von den betreffenden Berufsvereinen freiwillig vereinbart worden sind.

Diese Verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen entspräche einer Delegation der öffentlichen Befehlsgewalt des Staates an die betreffenden Berufsverbände. Das notwendige Gegenstück einer solchen Delegation der staatlichen Autorität wäre eine bestimmte staatliche Kontrolle über die Tätigkeit der Berufsverbände in Bezug auf den Abschluß kollektiver Arbeitsverträge; denn es sind selbstverständlich nicht nur die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer des betreffenden Produktionszweiges an der Festlegung der Arbeitsbeziehungen innerhalb dieses Produktionszweiges interessiert, sondern auch die inländischen Konsumenten der Erzeugnisse dieses Produktionszweiges, sei es nun, daß diese Konsumenten unmittelbar Verbraucher dieser Erzeugnisse sind oder sei es, daß benachbarte Produktionszweige von dieser Preisgestaltung mittelbar abhängig sind. M. a. W.: die gesamte Volkswirtschaft wird durch die Festlegung der Arbeitsverhältnisse innerhalb eines einzelnen Produktionszweiges berührt.

Die Verbindlicherklärung freiwillig abgeschlossener kollektiver Arbeitsverträge müßte somit der Genehmigung einer Zentralbehörde unterliegen, die sich aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sämtlicher Produktionszweige (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel u. s. w.) zusammensetzen müßte. Diese Behörde hätte in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob ein kollektiver Arbeitsvertrag mit den Gesamtinteressen der nationalen Volkswirtschaft in Übereinstimmung stehe, und die Verbindlicherklärung wäre von der bejahenden Antwort auf diese Frage abhängig zu machen.

b) Durch eine gesetzliche Regelung der Preisbildung und der Notmaßnahmen von Produktionszweigen, die in ihrer Existenz ernstlich bedroht sind.

Das Bundesgericht hat bekanntlich — und unter der heutigen Form der Handels- und Gewerbefreiheit sicherlich mit Recht — die sogenannte Schmutzkonkurrenz den Preiskartellen gegenüber geschützt. Dadurch wird

aber der Selbstzerfleischung einzelner Produktionszweige durch eine ungesunde und untragbare Konkurrenz sowohl auf dem Inland- wie auf dem Exportmarkt Tür und Tor geöffnet.

Andererseits besteht nicht einmal die Möglichkeit, darniederliegenden Industrien oder anderen Produktionszweigen durch gemeinsame Maßnahmen der zuständigen beruflichen Vereinigung auf die Beine zu helfen, da wenige vereinzelter Außenseiter durch ihr unsolidarisches Verhalten und ihre egoistischen Sonderaktionen jede gemeinsame Maßnahme unwirksam machen können. (Vergl. die vergeblichen Bemühungen der Stickereiindustrie zu gemeinsamen Hilfsaktionen.) Wenn die Not am höchsten ist, wendet man sich an den Bund, der dann mit seinem Gelde die darniederliegenden Produktionszweige unterstützen oder, wie dies kürzlich bei der Hilfsaktion für die Uhrenindustrie geschehen ist, die unsolidarischen Außenseiter aufkaufen muß, damit sie der gemeinsamen Aktion ihres eigenen Produktionszweiges nicht in den Rücken fallen.

Auch in diesen Fällen (Preiskonventionen und andere Hilfsaktionen darniederliegender Produktionszweige) sollte die Möglichkeit einer Verbindlicherklärung der Beschlüsse zuständiger Berufsvereine gesetzlich anerkannt werden.

Daß auch hier wie beim Gesamtarbeitsvertrag ein überwachendes Organ die Genehmigung zur Verbindlicherklärung erteilen müßte, ist selbstverständlich. Diese Kontrollfunktion könnte vom gleichen Zentralorgan ausgeübt werden, das auch den Abschluß der Gesamtarbeitsverträge überwacht. Dieses Organ hätte beispielsweise festzustellen, ob der Preiskampf in einem bestimmten Fall infolge der Selbstzerstörung des betreffenden Produktionszweiges auf dem Inland- oder Exportmarkt für die ganze nationale Wirtschaft von Schaden wäre, und dann, wenn diese Frage bejaht würde, die Genehmigung zur Verbindlicherklärung einer Preiskonvention zu erteilen, im andern Falle sie aber abzulehnen.

Das gleiche würde natürlich gelten für gemeinsame Notmaßnahmen anderer Art: In jedem einzelnen Falle hätte das zentrale Kontrollorgan zu prüfen, ob eine Verbindlicherklärung der vom zuständigen Verband beschlossenen Notmaßnahmen im Interesse der gesamten nationalen Volkswirtschaft liege.

## B. Die Vorbereitung der wirtschaftlichen Gesetzgebung durch einen sachverständigen Wirtschaftsrat.

Den ersten Schritt dazu hat der Bundesrat schon durch die Einberufung der ersten Wirtschaftskonferenz gemacht.

Dies genügt jedoch nicht. Neben der in wirtschaftlichen Fragen oft nichts weniger als sachverständigen Bundesversammlung sollte einem zentralen schweizerischen Wirtschaftsrat ein gewisses Mitspracherecht in Bezug auf die wirtschaftliche Normsetzung eingeräumt werden. Am besten würde dies heute wohl dadurch geschehen, daß als konsultative Behörde des

Bundesrates sowie der Bundesversammlung ein ständiger schweizerischer Wirtschaftsrat geschaffen würde, der mit dem obgenannten zentralen Kontrollorgan identisch sein könnte. Auf alle Fälle müßte er sich wie dieser aus Vertretern sämtlicher Produktionszweige (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zusammensetzen. Diesem Wirtschaftsrat sollte vielleicht neben seinen konsultativen Kompetenzen noch die Gesetzgebungsinitiative auf wirtschaftlichem Gebiete zuerkannt werden.

## 4.

**Nachwort.**

Um diese kurz skizzierten Postulate zu verwirklichen, müßte in erster Linie die Handels- und Gewerbefreiheit in ihrer heutigen Form und Auslegung fallen. Sie dürfte nur noch soweit anerkannt werden, als ihre Anwendung nicht den Interessen der nationalen Volkswirtschaft widerspricht.

Die Errichtung und die Befugnisse eines schweizerischen Wirtschaftsrates in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan über die Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit durch die Tätigkeit der Berufsverbände sowie als konsultative Legislativbehörde müßte gleichzeitig verfassungsmäßig verankert werden.

Die Zusammensetzung dieses Wirtschaftsrates aus Vertretern der verschiedenen Produktionszweige wäre auf Grund der bestehenden schweizerischen Verhältnisse durch ein Bundesgesetz zu regeln.

Ebenso würde auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Errichtung, Ausgestaltung und Verbindlichkeitsklärung der kollektiven Arbeitsverträge, sowie der Preiskonventionen und anderer Notmaßnahmen zu regeln sein.

Eingehendere Vorschläge, etwa in Form genauer Formulierungen von Verfassungs- oder Gesetzesnormen, wagen wir in Ermangelung praktischer Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht zu machen. Die vorstehenden Ausführungen sollen nur zeigen, in welcher Richtung wir die Sanierung der gegenwärtigen Zustände erblicken.